

Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ruppersdorfer Straße I“ für Krause Metall gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Stadt Herrnhut hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ruppersdorfer Straße I“ für Krause Metall gefasst.

Der B-Plan wird als Bebauungsplan im regulären Verfahren nach § 12 BauGB durchgeführt. Es wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, um die Eingriffe in die Natur und Landschaft bewerten und ggf. kompensieren zu können.

Ziel der Planaufstellung ist die sinnvolle Erweiterung eines vorhandenen Gewerbestandortes unter Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft und des Immissionsschutzes.

Das B-Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Herrnhut, im OT Schwan.

Das Plangebiet ist ca. 2.380 qm groß und umfasst vollständig die Flurstücke 670/1 und 670/2 der Gemarkung Niederruppertsdorf.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung liegt eine Übersichtskarte, Lageplan und Beschreibung des Vorhabens in der Zeit vom

23.04.2019 – 31.05.2019

im Rathaus der Stadt Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich können die vollständigen Unterlagen auf der Internetseite (Mandanten – Beteiligungsportal) der Stadt Herrnhut unter <http://www.herrnhut.de/> sowie auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können bei der Stadt Herrnhut von jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der Planung schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ruppersdorfer Straße I“ für Krause Metall unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.